

Monatsvisum erhalten hatten, wird das DVZ üblicherweise ein neues Visum nur nach Ablauf eines Zeitraums von 3 Monaten zwischen dem Datum Ihrer Rückkehr in Ihr Heimatland und Ihrem nächsten Antrag gewährt. Unter sehr außergewöhnlichen Umständen kann das DVZ von diesem Grundsatz abweichen. Der neue Antrag muss erneut alle formellen Erfordernisse erfüllen, die wir zuvor aufgeführt haben.

WAS GESCHIEHT IM FALLE EINER ABLEHNENDEN ENTSCHEIDUNG?

Sollte die Entscheidung des DVZ ablehnend sein, können Sie Einspruch beim belgischen „Raad voor Vreemdelingenbetwistingen“ einlegen. Beachten Sie jedoch, dass Ihnen dafür nur eine Frist von 30 Tagen nach Empfang der Antwort des DVZ zur Verfügung steht. Wir empfehlen Ihnen, sich dafür einen Rechtsanwalt zu nehmen, weil das Verfahren vor dem „Raad voor Vreemdelingenbetwistingen“ fachlich sehr anspruchsvoll und es zudem recht kompliziert ist, dieses von Ihrem Heimatland aus in Gang zu setzen. Die Bearbeitung dieses Einspruchs kann erneut einige Monate in Anspruch nehmen.

Unmittelbar nach ablehnender Entscheidung können Sie auch ein Fax an die Visumsabteilung des DVZ senden mit neuen oder ergänzenden Angaben in der Hoffnung, doch noch eine positive Entscheidung zu erhalten. Um Ihr Fax zu bestätigen, empfehlen wir Ihnen, ein Einschreiben mit allen Nachweisunterlagen zu senden. Sie können jemanden in Belgien bitten, das DVZ für Sie zu kontaktieren. Üblicherweise wird dieses jedoch Auskünfte nur an den Antragsteller des Visums selbst oder an die Person geben, welche die Verpflichtungserklärung zugesagt hat, wenn die Ablehnung etwas mit dieser Zusage zu tun hat. Beachten Sie: das DVZ kann eine ablehnende Entscheidung aufgrund zusätzlicher Angaben abändern, was allerdings rechtlich nicht einklagbar ist. Trotzdem können Sie jederzeit einen vollständig neuen Antrag bei der Botschaft oder beim Konsulat in Ihrem Heimatland einreichen.

V.U. Medimmigrant vzw, Gaucheretstraat 164, 1030 Schaarbeek

DIE KOSTEN

Ein Visum aus medizinischen Gründen (= Kurzzeitvisum) kostet maximum 60 Euro zuzüglich der zusätzlichen Kosten der medizinischen Untersuchung, wenn Ihnen eine solche durch die Botschaft vorgeschrieben werden sollte. Wie hoch diese zusätzlichen Kosten ausfallen, variiert von Staat zu Staat.

Wir empfehlen Ihnen, den wirklichen Grund für Ihren Wunsch einer Reise nach Belgien in Ihrem Visumsantrag anzugeben. Denn schließlich kann die Tatsache, dass Sie sich für ein medizinisches Visum aus Touristengründen bewerben oder umgekehrt, Anlass für eine sofortige Ablehnung geben. Oder es könnte im Falle, dass Sie zuvor bereits ein Visum erhielten, zu einer ablehnenden Entscheidung hinsichtlich Ihres nächsten Antrages kommen.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn die Informationen dieser Broschüre nicht Ihren Erfahrungen entsprechen.

WICHTIGE ADRESSEN

Dienst Vreemdelingenzaken-Dienst Visa (Außenministerium – Visumsabteilung)

Antwerpsesteenweg 59 B, 1000 Brüssel
Telefonische Auskunft: 02/206.15.99 von 9 bis 12 und von 14 bis 16.30 Uhr oder per E-Mail: helpdesk.dvzoe@dofi.fgov.be
Webseite: www.dofi.fgov.be

Raad voor Vreemdelingenbetwistingen

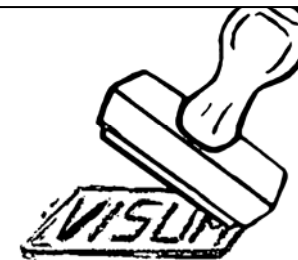
Gaucheretstraat 92-94 • 1030 Brussel
<http://www.cpr.fgov.be/>

Erkundigen Sie sich auch nach unseren anderen Broschüren auf Niederländisch, Französisch, Englisch, Deutsch, Spanisch, Russisch, Arabisch, Portugiesisch, Rumänisch und Mandarin:

- Medimmigrant vzw (alle Sprachen)
- „Dringender ärztlicher Beistand“ für Ausländer ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung (alle Sprachen)
- Schwangerschaft, Entbindung und postnatale Fürsorge (alle Sprachen ausserhalb Portugiesisch)
- Krankenversicherung und Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung (NI, Fr, En, Deu, Sp, Rus, Ar)
- Erhalt (oder Bewahrung) der Aufenthaltsgenehmigung aus Gesundheitsgründen (NI, Fr, En, Deu, Sp, Rus, Ar, Rum)
- Zugang zur geistiger Gesundheitsfürsorge für Ausländer ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung (NI und Fr)

VISUM AUS MEDIZINISCHEN GRÜNDEN

UND VERPFLICHTUNGS-
ERKLÄRUNG



Abgegeben durch:

Herausgeber:



Gaucheretstraat 164 – 1030 Brüssel
Tel. 02/274 14 33/34 – fax 02/274 14 48
Email: info@medimmigrant.be
Website: www.medimmigrant.be

Telefonischer Kontakt
Montag: 10-13u
Dienstag: 14-18u
Freitag: 10-13u
Nur Zur Verabredung

Medimmigrant wird gefördert durch die
Kommission der Flämischen Gemeinschaft
und die gesellschaftliche Kommission der Gemeinschaft.

WAS IST EIN MEDIZINISCHES VISUM?

Stellen Sie sich vor: Sie haben eine ernsthafte Krankheit, die in dem Land, in dem sie wohnen, nicht behandelt werden kann. Sie wissen aber, dass die Krankheit in einem anderen Land behandelt werden kann, beispielsweise in Belgien. Wenn Sie über die die entsprechenden Mittel verfügen, für diese medizinische Behandlung in Belgien zu zahlen oder einen Freund oder Verwandten haben, der für Sie dafür aufkommen würde, dann können Sie ein medizinisches Visum an der belgischen Botschaft oder am belgischen Konsulat in Ihrem Land beantragen. Sie werden dann eine Reihe von Dokumenten einreichen müssen (siehe unten).

DAS VERFAHREN

Jeder Antrag auf ein Visum muss im Heimatland bei der Botschaft oder bei dem Konsulat des Landes eingereicht werden, in dem Sie die medizinische Behandlung erhalten möchten. Sollte es keine Botschaft oder kein Konsulat des Ziellandes in Ihrem Heimatland geben, so müssen Sie Ihren Antrag bei der Botschaft oder bei dem Konsulat desjenigen Partnerlandes des Schengenvertrages einreichen, welches Ihr Zielland repräsentiert. Für Belgien ist dies üblicherweise die Botschaft der Niederlande. Die Untersuchung durch die Botschaft in Ihrem Heimatland wird normalerweise einige Tage bis zu einem Monat in Anspruch nehmen. Die Wartezeit hängt davon ab, ob Ihr Antrag vollständig ist, sowie von der Arbeitsgeschwindigkeit der diplomatischen Vertretung, bei der Sie Ihren Antrag eingereicht haben. Der Beamte wird daraufhin Ihre Akte zum „Dienst Vreemdelingenzaken“ (DVZ) (Außenministerium) in Belgien senden. Üblicherweise wird das DVZ innerhalb von 3 Monaten eine Entscheidung treffen, es kann aber auch schneller gehen, wenn Sie eine ernste Krankheit haben. Sobald die Botschaft Ihre Akte zum DVZ gesandt hat, können Sie den Status Ihrer Akte auf der DVZ-Webseite überprüfen (eingegangen, in Bearbeitung, abgeschlossen). Die Botschaft oder das Konsulat in Ihrem Heimatland, wo Sie Ihren Antrag eingereicht haben, wird Sie über die Entscheidung in Kenntnis setzen. Das Visum sieht aus wie ein Touristenvisum.

DIE FÜR IHREN ANTRAG ERFORDERLICHEN DOKUMENTE

1. Ein medizinisches Zeugnis, das besagt, dass eine Behandlung in Ihrem Heimatland nicht möglich ist

Die Botschaft in Ihrem Heimatland wird einen Arzt beauftragen, der Sie untersucht. Dieser wird entscheiden, ob er ein solches Zeugnis ausstellt oder nicht. Sollten Sie bereits ein Zeugnis von einem Arzt Ihrer Wahl besitzen, welches besagt, eine Behandlung sei nicht möglich, so kann die Botschaft dieses Dokument als Nachweis akzeptieren. Dies muss aber nicht in jedem Falle so sein. Das DVZ kann den Antrag anerkennen, wenn nachgewiesen wurde, dass eine Behandlung in Ihrem Heimatland nicht möglich ist und wenn alle anderen notwendigen Dokumente mit Ihrem Antrag eingereicht wurden. Sollte jedoch eine Behandlung in Ihrem Heimatland **möglich**, aber beispielsweise in Belgien kostengünstiger sein, so wird das DVZ üblicherweise nicht zu Ihren Gunsten entscheiden.

2. Ein Arzttermin in Belgien

Wenn man berücksichtigt, dass das Verfahren bezüglich Ihres Antrages durch die Botschaft bis zu einem Monat und üblicherweise 3 Monate durch das DVZ in Anspruch nehmen kann, so ist es ratsam, einen Termin für eine Konsultation oder einen Krankenhausaufenthalt zu vereinbaren, welcher ungefähr 4 Monate nach dem Datum Ihrer Antragstellung liegt. Bitten Sie das Krankenhaus um eine Bestätigung dieses Termins, welche folgende Einzelheiten enthalten sollte: das Datum Ihres Termins, Ihre persönlichen Angaben, die Art der Behandlung, den Namen des Arztes und die Telefonnummer, unter der er erreicht werden kann. Es ist nicht notwendig, eine Erklärung über irgendwelche zukünftigen Behandlungen einzureichen.

3. Der Nachweis, dass Sie oder jemand anders für Sie in der Lage ist, für Ihren Aufenthalt und Ihre medizinische Behandlung aufzukommen

Folgende Dokumente können als Nachweis angenommen werden:

- Der Nachweis einer Beschäftigung in Ihrem Heimatland (Arbeitsvertrag),
- oder Einkommensnachweise (die 3 letzten Lohnzettel),
- oder der Nachweis von Zahlungsfähigkeit aufgrund von Bankauszügen über einen Zeitraum von einem Jahr,
- oder die Verpflichtungserklärung (siehe Beilage)

Das DVZ kann zustimmen, dass ein Freund oder Verwandter den Patienten nach Belgien begleitet. Alle persönlichen Angaben der begleitenden Person sollten in der Akte aufgeführt werden. Zudem muss die betreffende Person

nachzuweisen, dass sie über die notwendigen Mittel verfügt, um für ihren Aufenthalt, jegliche eventuelle medizinische Kosten sowie für ihr Rückflugticket aufz kommen kann, oder sie muss eine gültige Verpflichtungserklärung besitzen.

4. Die Kopie eines Flugtickets, normalerweise für ein Rückflugticket, für diejenigen, die mit dem Flugzeug reisen

WAS GESCHIEHT IM FALLE EINER POSITIVEN ENTSCHEIDUNG?

Wenn die Botschaft, das Konsulat oder das DVZ eine positive Entscheidung trifft, können Sie ein Typ C- Visum für eine beschränkte Dauer (beispielsweise 2 Wochen) oder für maximal 3 Monate erhalten. Wenn Sie Ihr Visum haben, sind Sie berechtigt, sich auf dem Territorium Ihres Ziellandes aufzuhalten.

Sie sind verantwortlich für alle Ihre Bedürfnisse, wie Unterkunft, Geldmittel, ... und medizinische Pflege, mit oder ohne Hilfe der Person, welche finanzielle Unterstützung zugesagt hat. Wenn Ihr Visum abgelaufen ist (max. 3 Monate), müssen Sie Belgien verlassen. Wenn die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, können Sie versuchen, die Verschiebung Ihrer Abreise oder die Verlängerung Ihres Aufenthalts aus medizinischen Gründen zu bekommen (siehe Merkblatt ‚Wie bekommt oder behält man eine Aufenthaltsgenehmigung aus medizinischen Gründen?’). Beachten Sie, dass Sie selbst bei einer solchen Gestattung verantwortlich bleiben für alle medizinischen Kosten, die Kosten Ihres Aufenthalts und Ihrer Heimreise. Wenn Sie in Ihr Heimatland zurückgekehrt sind und erneut eine medizinische Behandlung benötigen, haben Sie wieder einen Antrag bei der Botschaft oder beim Konsulat in Ihrem Heimatland einzureichen. Wenn Sie zuvor ein

WAS IST ANLAGE 3 BIS?

Die Verpflichtungserklärung oder Annex 3 bis ist ein offizielles Dokument, in dem ein belgischer Staatsbürger oder ein Ausländer mit belgischer Aufenthaltsgenehmigung ohne zeitliche Begrenzung erklärt, dass er alle Kosten der medizinischen Behandlung, des Aufenthaltes und der eventuellen Abschiebung eines Ausländers übernimmt, welcher aus dem Ausland einreisen und sich für kurze oder längere Zeit in Belgien aufhalten möchte.

WER MUSS DIE ANLAGE 3 BIS VORLEGEN?

- Eine solche Zusage muss nicht beigebracht werden, wenn eine Person zur Zeit der Beantragung Ihres Visums in der Lage ist, die ausreichende Fähigkeit zur Zahlung aller Kosten sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in das Heimatland oder ein Drittland nachzuweisen.
- Sowohl die Reisenden, die ein solches Visum nachweisen müssen als auch die, die keines benötigen, können aufgefordert werden, eine Verpflichtungserklärung vorzulegen. Auch eine Person, die kein Visum benötigt, kann an der Grenze aufgefordert werden, die eigene Zahlungsfähigkeit oder eine Verpflichtungserklärung nachzuweisen.
- EU- Bürger müssen eine Verpflichtungserklärung nicht nachweisen.

DAS VERFAHREN

- Das Dokument ist im Rathaus erhältlich. Es kann eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € erhoben werden. Die Person, welche die Zusage erteilt, sollte das Dokument ausfüllen, unterschreiben und ihre Unterschrift beglaubigen lassen (= das ist der Vergleich der Unterschrift auf der Zusage mit der auf dem Dokument der Aufenthaltsgenehmigung)
- Sie sollte dieses Dokument zu der Person schicken, die das Visum beantragt, zusammen mit allen anderen Unterlagen zum Nachweis Ihrer Zahlungsfähigkeit. Aus Gründen der Vertraulichkeit kann man diese Dokumente auch direkt an die Botschaft schicken, bei der der Antrag gestellt wurde. Das DVZ oder die Botschaft wird jeden Fall einzeln prüfen, um festzustellen, ob die zusagende Person zahlungsfähigⁱⁱ ist.
- Es ist möglich, dass mehr als eine Person die Verpflichtungserklärung geben. Rechtlich kann jedoch jede einzelne von ihnen hinsichtlich des Betrages in Anspruch genommen werden.
- Der Ausländer muss die Verpflichtungserklärung innerhalb von 6 Monaten nach Beglaubigung der Unterschrift bei dem belgischen Konsulat in seinem Heimatland einreichen.

DIE FOLGEN

Üblicherweise erteilt man eine Verpflichtungserklärung, um zu helfen oder um einem Freund oder Verwandten einen Gefallen zu tun. Diese Verpflichtung kann aber unerwartete Konsequenzen haben. Sie sollten berücksichtigen, dass die Person, für die Sie sich als verantwortlich erklärt haben, plötzlich krank werden kann. Die medizinischen Kosten könnten sehr hoch sein, besonders für Nicht-EU-Bürger, deren Krankenversicherung in Belgien nicht eintritt. Sollten Sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, obwohl Sie Ihre Verpflichtungserklärung zugesagt haben, kann sich der Antragsteller des Visums an das OCMW (Openbaar Centrum voor Maatschappelijk Welzijn, öffentliches soziales Fürsorgezentrum) an seinem jetzigen Aufenthaltsort wenden, um die Zahlung der medizinischen Behandlung zu erreichen. Gewöhnlich wird dieses OCMW- Zentrum ein Einschreiten verweigern und den Antragsteller des Visums an die Person verweisen, welche die Verpflichtungserklärung zugesagt hat. Im Falle plötzlicher, unerwarteter und dringender medizinischer Behandlung, wie einem Unfall, wird das OCMW die Kosten zahlen.

DIE GÜLTIGKEITSDAUER

Wenn Sie eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen, gelten Sie normalerweise für eine Frist von 2 Jahren als verantwortlich, selbst wenn Sie keinen Kontakt mehr mit dem betreffenden Ausländer haben. Die Frist beginnt an dem Tage, an dem der Ausländer das Schengen- Gebiet betritt bis hin zu dem Tag, an dem er es wieder verlässt. Sollte der Ausländer das Schengen-Gebiet nicht verlassen, dauert die Frist bis zu 2 Jahre nach dem Datum des Betretens. Im Falle, dass der Ausländer, für den Sie Ihre Zusage gegeben haben, während seines Aufenthalts hier in Belgien Asyl beantragt, ist die Frist für die Gültigkeit der Zusage (z.B. 2 Jahre) für die Dauer des Asylverfahrens gehemmt. Während der Dauer des Asylverfahrens ist das Zentrum oder das OCMW, dem der Ausländer im Rahmen seines Asylantrags zugewiesen wurde, verantwortlich für alle Kosten hinsichtlich seines Aufenthalts oder seiner medizinischen Behandlung. Wenn der betreffende Ausländer alle Rechtsmittel erschöpft hat und er angewiesen wurde, das Land zu verlassen, wird die Person, die die Verpflichtungserklärung gegeben hat, wieder haftbar sein. Von einem solchen Versprechen loszukommen ist nur möglich, wenn der Minister oder das DVZ einen neuen, von einer anderen Person unterzeichneten Vertrag akzeptieren.

ⁱ Diese Mappe bezieht sich auf ein Versprechen innerhalb des Rahmen eines kurzen Aufenthalts. Im Falle eines Studentenvisums sind andere Regeln anzuwenden.

ⁱⁱ Für Personen, die kein Visum benötigen, sind andere Regeln anzuwenden.